

Allgemeine Steuerinformationen

**Swiss Life Ansparrente
Swiss Life Maximo Privatrente
Swiss Life Maximo PrivatPolice
Swiss Life Partnerrente**

Stand: 01.2017 (STH_EV_REN_2017_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Rentenversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Rentenversicherungsvertrag.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhalt

1	Einkommensteuer	2	1.6	Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?	3
1.1	Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?	2			
1.2	Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?	2	2	Erbschaftsteuer	3
1.3	Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?	2	2.1	Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?	3
1.4	Wie werden planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und -leistungen (Dynamik) steuerlich behandelt?	3	2.2	Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?	4
1.5	Was bedeutet Kapitalertragsteuerabzug und Abgeltungsteuerabzug?	3	3	Versicherungsteuer	4

1 Einkommensteuer

1.1 Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?

1.1.1 Beiträge zu Rentenversicherungen sind im Allgemeinen nicht steuerlich abzugsfähig.

1.1.2 Beiträge zu einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung sind jedoch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3a Einkommensteuergesetz (EStG) im Rahmen der Höchstbeträge von 2.800 bzw. 1.900 Euro gemäß § 10 Abs. 4 EStG steuerlich abzugsfähig. Bei Zusammenveranlagung werden die einzelnen Höchstbeträge addiert.

1.2 Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

1.2.1 Die gesamte Altersrente (einschließlich der Überschussrente) aus diesem Vertrag unterliegt in Höhe des Ertragsanteils gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG der Einkommensteuer (z. B. 18 Prozent bei Rentenbeginn mit vollendetem 65. Lebensjahr). Dies gilt auch für eine mitversicherte Partnerrente nach dem Tod der Versicherten Person.

1.2.2 Entscheiden Sie sich für eine Kapitalauszahlung, dann ist der Ertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig. Als Ertrag gilt dabei die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der auf die Hauptversicherung entfallenden Beitragsteile.

1.2.3 Der Ertrag ist nur zur Hälfte der Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn folgende Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt erfüllt sind:

- Die Auszahlung erfolgt frühestens zwölf Jahre nach Vertragsabschluss und
- Zum Zeitpunkt der Auszahlung hat der Bezugsberechtigte das 62. Lebensjahr bereits vollendet.

1.2.4 Bei Kündigung gelten 1.2.2 und 1.2.3 entsprechend.

1.2.5 Kapitalleistungen aus der Hauptversicherung, die im Todesfall gezahlt werden, sind einkommensteuerfrei.

1.2.6 Kapitalleistungen aus Todesfall-Zusatzversicherungen (zeitlich begrenzte Todesfall-Zusatzversicherung, Abfindungswert aus der Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung) sind einkommensteuerfrei.

1.2.7 Rentenleistungen aus einer Überlebenszeitrenten-Zusatzversicherung unterliegen mit ihrem Ertrag gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG der Einkommensteuer.

1.2.8 Die Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) unterliegen in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV.

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden steuerlich wie Berufsunfähigkeitsrenten behandelt.

Eine Kapitalleistung aus einer Schwere-Krankheiten-Zusatzversicherung unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Leistungen aus einer Pflegerenten-Zusatzversicherung unterliegen nicht der Einkommensteuer.

1.3 Was ist bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen?

Aus verschiedenen Gründen kann es zweckmäßig werden, einen bestehenden Vertrag zu ändern (Vertragslaufzeit, Beitragszahlungsdauer, Beitrag, Versicherungsleistung) oder eine vereinbarte Nachversicherungsgarantie auszuüben. Soweit solche wesentlichen Merkmale erhöht werden, gilt die mögliche steuerliche Vergünstigung auch für die Erhöhungen, wenn die in 1.2.3 genannten Voraussetzungen auch auf die Erhöhung zutreffen. Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater oder bei uns, inwieweit eine beabsichtigte Vertragsänderung sich steuerlich auswirkt.

Eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft (ohne Entgelt) ist keine Vertragsänderung im einkommensteuerlichen Sinne. Wird jedoch eine Rentenversicherung gegen Entgelt übertragen (veräu-

ßert), ist der Veräußerungsgewinn gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG einkommensteuerpflichtig (Verkaufserlös abzüglich Anschaffungs- und Veräußerungskosten).

1.4 Wie werden planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und -leistungen (Dynamik) steuerlich behandelt?

Wurden bei einer steuerlich begünstigten Rentenversicherung (siehe 1.2.3) planmäßige Erhöhungen der Versicherungsbeiträge und -leistungen vereinbart, so werden die jeweiligen Beitrags- und Leistungserhöhungen ggf. auch dann steuerlich begünstigt, wenn die Restlaufzeit der Erhöhungen weniger als zwölf Jahre beträgt.

1.5 Was bedeutet Kapitalertragsteuerabzug und Abgeltungsteuerabzug?

Begünstigte Verträge

1.5.1 Vom einkommensteuerpflichtigen Ertrag bei Kapitalauszahlung müssen wir 25 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen. Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist bei begünstigten Verträgen im Sinne von 1.2.3 die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der für die Hauptversicherung entrichteten Beiträge. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung. Die Erträge müssen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Die Kapitalertragsteuer ist in diesem Fall nicht mit abgeltender Wirkung; daher können Sie sich diese auf Ihre insgesamt zu zahlende Einkommensteuer anrechnen lassen.

Nicht begünstigte Verträge

1.5.2 Liegt keine steuerliche Begünstigung im Sinne von 1.2.3 vor, müssen wir vom einkommensteuerpflichtigen Ertrag 25 Prozent Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einbehalten und an das Finanzamt abführen, womit die Einkommensteuer auf diese Erträge abgegolten ist (Abgeltungsteuer). Eine Günstigerprüfung (Abgeltungsteuer oder individuelle Besteuerung) kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden.

1.6 Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?

Im Falle einer steuerpflichtigen Auszahlung sind wir bei Mitgliedern einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft verpflichtet, die Kirchensteuer auf steuerpflichtige Kapitalerträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Sie müssen dann nichts weiter veranlassen, um Ihren kirchensteuerrechtlichen Pflichten hinsichtlich dieser Kapitalerträge nachzukommen. Wir müssen dafür im Vorfeld einer Auszahlung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Religionszugehörigkeit elektronisch abfragen.

Widerspruchsrecht

Wenn Sie nicht einverstanden sind, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerabzugsmerkmale an uns verschlüsselt weitergibt, können Sie beim BZSt Widerspruch einlegen. Dann wird der erforderliche Abruf dieser Daten durch einen widerruflichen Sperrvermerk verhindert. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie vom BZSt (www.bzst.de).

2 Erbschaftsteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung ist erbschaftsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst ausgezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger gewöhnlich ein erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor. Die unentgeltliche Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft stellt ebenfalls einen erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen relevanten Vorgang dar. Ebenso kann ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen, wenn die Versicherungsbeiträge nicht vom Versicherungsnehmer selbst, sondern von einem Dritten bezahlt werden.

Ob es zu einer Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten erbschaft- bzw. schenkungsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?

Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Erbschaftsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

3 Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Lebensversicherungen (einschließlich der Beiträge zu Zusatzversicherungen) sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann der Lebensversicherungsbeitrag nach den dortigen Steuergesetzen der Versicherungsteuer unterliegen. Gegebenenfalls sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten.